



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

der Verbandsgemeinde Birkenfeld, der Kreisstadt Birkenfeld sowie der Ortsgemeinden

Abentheuer • Achtersbach • Böffink • Brücken • Buhlenberg • Dambach • Dienstweiler • Elchweiler • Ellenberg • Ellweiler • Gimbleweiler • Gollenberg • Hattgenstein • Hoppstädten-Weiersbach • Kronweiler • Leisel • Meckenbach • Niederbrombach • Niederhambach • Nohen • Oberbrombach • Oberhambach • Rimsberg • Rinzenberg • Rötswiler-Nockenthal • Schmißberg • Schwollen • Siesbach • Sonnenberg-Winnenberg • Wilzenberg-Hußweiler

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan „Sondergebiet Bogensportparcours“

Gemeinde Dienstweiler

Förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit (öffentliche Auslegung) gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Ortsgemeinde Dienstweiler stellt den Bebauungsplan „Sondergebiet Bogensportparcours“ auf um die bauliche und sonstige Nutzung nach Maßgabe des Baugesetzbuches (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) zu ordnen und zu leiten. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 26.11.2020 vom Gemeinderat gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde zwischenzeitlich durchgeführt.

Die Planungsfläche liegt östlich der Ortsgemeinde Dienstweiler im Bereich der Staffelmühlenwiese (Eborn 1) bzw. in unmittelbarer Nähe des ehemaligen Steinbruches.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Gemeindestraße „Eborn“.

Das Plangebiet wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 10 BauNVO als Sondergebiet, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung „Bogensportparcours“ festgesetzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst das Grundstück Gemarkung Dienstweiler, Flur 9, Flurstück 589/5. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit seinen Bestandteilen (Geltungsbereich, Planzeichnung und Textliche Festsetzungen) und Anlagen (Begründung, Umweltbericht, Fachbeitrag Naturschutz) sowie alle umweltrelevanten Informationen liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats (mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen) und zwar von

Montag, 02.05.2022 bis Freitag, 03.06.2022

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld (Bauverwaltung, Auf dem Römer 17, 55765 Birkenfeld, Zimmer 7) während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr) zur jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Zusätzlich stehen alle Planunterlagen sowie alle umweltrelevanten Informationen im genannten Zeitraum auch auf der Homepage der Verbandsgemeinde Birkenfeld unter der Internetadresse <https://www.vg-birkenfeld.de/081.html> zum Download bereit. Ergänzend sind die Planunterlagen sowie die umweltrelevanten Informationen auch über das Internetportal des Landes Rheinland-Pfalz (Geoport) abrufbar.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und können eingesehen werden. Der Umweltbericht ist in den Textteil zum Bebauungsplan integriert.

1. Umweltbericht mit integriertem Fachbeitrag Naturschutz als Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplanentwurf (der nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u.a. nach den Umweltschutzgütern i.S. des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliedert ist) mit folgenden Informationen:
 - a. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes
 - b. Bestandsaufnahme des Umweltzustands der Schutzgüter
 - c. Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt: Biotoptypenkartierung und -bewertung, Schutzstatus, Wertigkeit
 - d. Fläche und Boden: Geologie, Bodenfunktionen, Bodeneigenschaften, Bodenertragspotenzial, Altlasten
 - e. Wasser: Oberflächengewässer, Gewässergüte, Grundwasser, Hochwasservorsorge
 - f. Luft und Klima: Radonpotenzial, klimatische und lufthygienische Vorbelastungen
 - g. Landschaft: Naturraum, typische Landschaftsteile, Erholungseignung
 - h. Mensch, Gesundheit, Bevölkerung: Emissionen, Immissionen, Raumstruktur
 - i. Kultur- und sonstige Sachgüter: Erdgeschichtlich bzw. historisch bedeutsame Kulturgüter

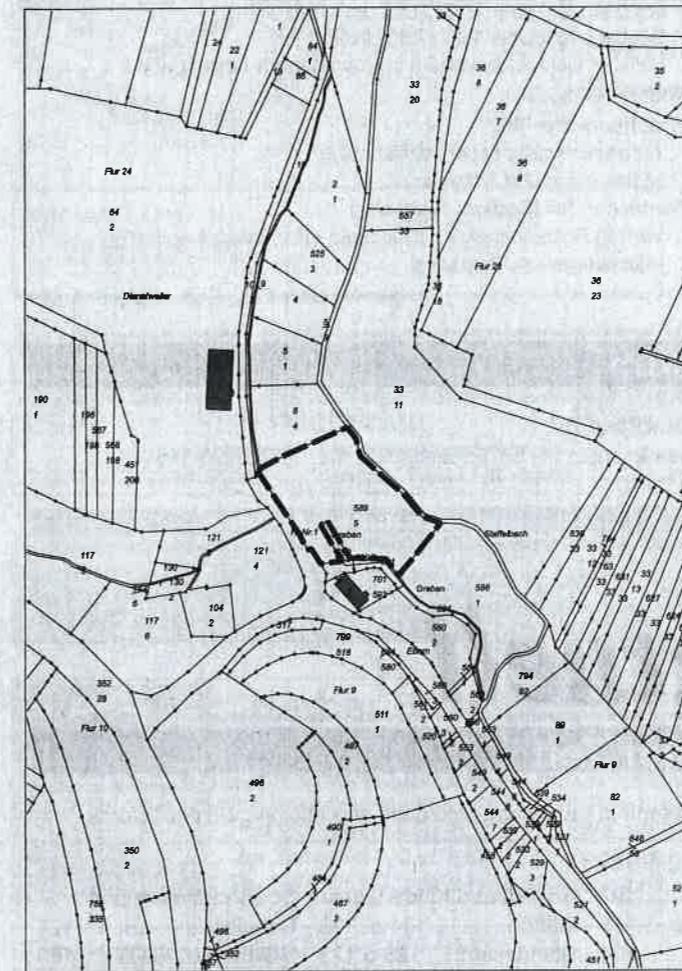
- j. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung/Durchführung der Planung: Wirkfaktoren, insbesondere mögliche erhebliche Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf Natur und Landschaft, auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, auf den Menschen und seine Gesundheit, auf Kultur- und sonstige Sachgüter
- k. Flächenbilanzierung von Eingriff und Ausgleich, Kompensationsmaßnahmen
- l. Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen

2. Artenschutzfachbeitrag als Bestandteil des Umweltberichts
Des Weiteren liegen folgende verfügbare Informationen aus den Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit (Bürgerbeteiligung) mit Umweltbezug zum Bebauungsplanentwurf vor:

Urheber (Behörden, Träger öffentlicher Belange)	Thematischer Bezug
Fachgesetze und Fachpläne	
Untere Landesplanungsbehörde, Kreisverwaltung Birkenfeld	Grundsätze der Raumordnung, Vorranggebiet Landwirtschaft
Untere Bauaufsichtsbehörde, Kreisverwaltung Birkenfeld	Entwicklungsgebot, Darstellung im FNP
Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld	Entwicklungsgebot, Darstellung im FNP
Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	Vorranggebiet Landwirtschaft
Fläche und Boden, Geologie, Altlasten	
Landesamt für Geologie und Bergbau	Bergbau, Altbergbau, Boden, Baugrund, Rohstoffe
Wasser	
Untere Wasserbehörde, Kreisverwaltung Birkenfeld	Gewässerrandstreifen
SGD-Nord - Boden - Wasser - Abfall	Gewässerrandstreifen
Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt	
Forstamt Birkenfeld	Waldflächen entlang der Gewässer
Kultur- und sonstige Sachgüter	
Generaldirektion Kulturelles Erbe	Behandlung von archäologischen Funden
Urheber (Öffentlichkeit)	Thematischer Bezug
Fachgesetze und Fachpläne	
Bürgerschaft 1	Verkehrssicherung im Wald, Artenschutz
Bürgerschaft 2	Lärmbelastung, Geräuschkurve, Staubbelastung, Gefahren für Natur und Umwelt

Während der genannten Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden vom Gemeinderat geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wird mitgeteilt. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Ortsgemeinde Dienstweiler deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Umgrenzung des Plangebietes (Geltungsbereich) ist im nachfolgenden Lageplan mit einer schwarzen unterbrochenen Linie gekennzeichnet.



Dienstweiler, 12.04.2022
Martin Hey, Ortsbürgermeister

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des beheizten Freibades Birkenfeld der Verbandsgemeinde Birkenfeld

Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Birkenfeld hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Für die Benutzung des beheizten Freibades der Verbandsgemeinde Birkenfeld werden Gebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren einschließlich Mehrwertsteuer werden wie folgt festgesetzt:

	Tarif	Sozialpassinhaber
1. Einzelkarten		
a) Erwachsene	4,00 €	3,00 €
b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Schüler/innen, Inhaber von Jugendleiterkarten, Studierende, Grundwehrdienstleistende, Zivildienstleistende und Schwerbehinderte mit amtl. Ausweis	2,50 €	2,00 €
c) Gruppenkarten für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres einschl. Jugendleiter/innen und Betreuer/innen im Rahmen der Jugendarbeit sowie Schüler/innen in geschlossenen Gruppen ab 10 Personen, pro Person	1,50 €	
d) Jugendliche Inhaber von Jugendleiterkarten	1,00 €	
e) Feierabendkarte ab 17:30 Uhr	2,50 €	
2. Zehnerkarten (einschl. des Rechtes zum Besuch der Freibäder in Idar-Oberstein, Morbach und Rhaunen)		
a) Erwachsene	32,00 €	24,00 €

- b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Schüler/innen, Studierende, Grundwehrdienstleistende, Zivildienstleistende und Schwerbehinderte mit amtl. Ausweis

	20,00 €	15,00 €
--	---------	---------
- 3. Saisonkarten**
- a) Erwachsene

	100,00 €	65,00 €
--	----------	---------
- b) Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Schüler/innen, Studierende, Grundwehrdienstleistende, Zivildienstleistende und Schwerbehinderte mit amtl. Ausweis

	40,00 €	32,00 €
--	---------	---------
- 4. Familienkarten**
- mindestens ein Elternteil mit mindestens einem Kind oder Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie Schüler/innen, Studierende, Grundwehrdienstleistende, Zivildienstleistende, Grundsicherungsempfänger und Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis

	120,00 €	100,00 €
--	----------	----------
- 5. Sonnenliege**

	2,00 €	
--	--------	--
- 6. Gebühr für verlorenen Garderobenschlüssel**

	15,00 €	
--	---------	--
- 7. Gebühr für die Benutzung der Warmwasserdusche**

	0,24 € / 3 Minuten	
--	--------------------	--
- 8. Pfandgebühr für die Duschkarte**

	3,00 €	
--	--------	--
- 9. Freier Eintritt**
- a) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres in Begleitung von Personensorgeberechtigten oder Erziehungsbeauftragten
- b) geschlossene Schulklassen der Schulen im Verbandsgemeindebezirk im Rahmen des Schulsports unter Aufsicht von Lehrkräften
- c) einmaliger freier Eintritt für Studierende des Umwelt-Campus Birkenfeld zum Anlass ihres Studienbeginns
- d) Feuerwehrangehörige von Feuerwehren im VG-Bereich
- e) Inhaber der Ehrenamtskarte

§ 2

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Benutzung der Einrichtungen des Freibades.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das beheizte Freibad Birkenfeld der Verbandsgemeinde Birkenfeld vom 05.03.2018 außer Kraft.

Hinweis:
Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung: „Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

55765 Birkenfeld, den 12.04.2022
Nikolaus Feis, 1. Beigeordneter
i. V. für Dr. Alscher, Bürgermeister

Sitzung des Feuerwehrausschusses der Verbandsgemeinde Birkenfeld

- am **Dienstag, dem 26.04.2022 um 17:00 Uhr**
- Halle im Gemeindezentrum in Hoppstädten-Weiersbach

Tagesordnung Nichtöffentlicher Teil

1. Auftragsvergabe Feuerwehrfahrzeug
2. Mitteilungen und Anfragen

gez. Nikolaus Feis, Erster Beigeordneter

Einladung zur Einwohnerversammlung

Die Ortsgemeinde Abentheuer lädt zur Einwohnerversammlung am Sonntag, 08.05.2022, von 10:00 bis 12:30 Uhr, ins Abentheurer-Haus ein.

Tagesordnung

1. Begrüßung